

Gipsermeisterverband Basel-Stadt

S t a t u t e n

Ausgabe 2009

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
I. NAME, SITZ UND DAUER (Art. 1)	3
II. ZWECK (Art. 2)	3
III. ZUGEHÖRIGKEIT (Art. 3)	3
IV. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN (Art. 4 - 11)	3
V. FINANZEN (Art. 12 + 13)	4
VI. ORGANE DES VERBANDES (Art. 14)	5
1. Generalversammlung (Art. 15 - 19)	5
2. Vorstand (Art. 20 - 25)	6
3. Geschäftsstelle / Sekretariat (Art. 26)	7
4. Revisionsstelle (Art. 27)	7
5. Besondere Kommissionen (Art. 28)	7
6. Entschädigungen (Art. 29)	7
VII. SCHIEDSGERICHT (Art. 30 + 31)	7
VIII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN (Art. 32 - 36)	8

I. NAME, SITZ UND DAUER

Art. 1
Name, Sitz
und Dauer

¹ Unter dem Namen Gipsermeisterverband Basel-Stadt nachstehend Verband genannt, besteht eine Vereinigung von Gipserfirmen im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Rechtsdomizil in Basel-Stadt. Die Dauer des Verbandes ist unbestimmt.

II. ZWECK

Art. 2
Zweck

¹ Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Gipserfirmen von Basel-Stadt zur allseitigen Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, Institutionen, Arbeitnehmerverbänden und Lieferanten.
- b) Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse
- c) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Kontaktpflege zu den Arbeitnehmerorganisationen
- d) Förderung des Lehrlingswesens und der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- e) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und Förderung reeller Grundlagen im Submissionswesen
- f) Pflege der Kollegialität und des Gemeinsinns zum loyalen Verhalten der Mitglieder untereinander im Konkurrenzkampf

² Der Verband kann zur Durchführung einzelner Aufgaben besondere, für alle Mitglieder verbindliche Reglemente erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

III. ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 3
Zugehörigkeit des
Verbandes

¹ Der Verband ist angeschlossen:

- a) als Sektion dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband
- b) dem Gewerbeverband Basel-Stadt
- c) Der Verband kann sich zwecks Wahrung gemeinsamer Interessen weiteren Verbänden anschliessen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Generalversammlung.

IV. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 4
Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglied kann jede Firma irgendwelcher Form werden, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ein in Art. 2 erwähntes Geschäft betreibt, sofern sie die Bedingungen des jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrages hinsichtlich der Vertragsfähigkeit erfüllt und einen guten Leumund geniesst.

Art. 5
Aufnahme

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Vorgängig eines Entscheides kann der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied einen Gesprächstermin mit der Antragstellerin zur besseren Beurteilung des Beitrittsgesuches vereinbaren. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Abgewiesenen Bewerbern steht das

Rekursrecht an die Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist. Die Rekuserklärung hat innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Nichtaufnahme eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 6
Verpflichtungs-
erklärung

¹ Jedes neu eintretende Mitglied hat sich mittels besonders vorgedruckter Erklärung unterschriftlich zu verpflichten, die Statuten, die Verbandsbeschlüsse, die Reglemente, die geltenden Gesamtarbeitsverträge sowie sonstige Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen in allen Teilen zu wahren.

Art. 7
Altmeister

¹ Altmeister können Personen werden, die ihr Geschäft aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben. Die Ernennung zum Altmeister erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Altmeister sind von der Verpflichtung zur Bezahlung jeglichen Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 8
Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verband in hervorragendem Masse verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Bezahlung jeglichen Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 9
Austritt und
Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist
- b) durch Geschäftsaufgabe, zwangsrechtliche Auflösung oder Todesfall
- c) durch Ausschluss, falls ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt oder die Statuten, Verbandsbeschlüsse, Reglemente, die geltenden Gesamtarbeitsverträge und sonstige Verbandsvorschriften verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist. Die Rekuserklärung hat innert Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ausschlusses eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 10
Geschäftsnachfolge

¹ Bei einer Geschäftsnachfolge kann die Mitgliedschaft übernommen werden, sofern der neue Inhaber die statutarischen Voraussetzungen erfüllt und innert 3 Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verband eine diesbezügliche schriftliche Erklärung einreicht, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Bei Übergang des Geschäftes an gesetzliche Erben ist keine Eintrittsgebühr zu bezahlen.

Art. 11
Haftung für
Verbindlichkeiten aus
der Mitgliedschaft

¹ Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Verbandsvermögen. Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiterhin haftbar und persönlich gegenüber dem Verband verpflichtet. Bei Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. FINANZEN

Art. 12
Einnahmen des
Verbandes

¹ Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) der Eintrittsgebühr für jedes neu eintretende Aktivmitglied
- b) den ordentlichen und eventuell ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) dem Vermögensertrag

d) freiwilligen und vertraglichen Zuwendungen

e) allfälligen Konventionalentschädigungen

² Die Höhe der Eintrittsgebühr und der von jedem Mitglied zu erhebende ordentliche und eventuell ausserordentliche Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Der ordentliche Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem festen Grundbeitrag und einem Pauschalbeitrag, abhängig von der Höhe der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

Art. 13
Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ORGANE DES VERBANDES

Art. 14
Organe des Verbandes

¹ Die Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle / Sekretariat
4. Revisionsstelle
5. Besondere Kommissionen

1. Generalversammlung

Art. 15
Ordentliche
Generalversammlung,
Stimmberechtigung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Erledigung aller den Verband betreffenden Fragen, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied verfügt darin über eine Stimme. Altmeister und Ehrenmitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

Art. 16
Einberufung

¹ Alljährlich in der ersten Jahreshälfte findet die ordentliche Generalversammlung statt. Den Mitgliedern ist das Datum der Abhaltung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens zehn Tage vor der Versammlung anzuzeigen.

Art. 17
Mitgliederversammlungen

¹ Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern oder sofern ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und mit genau umschriebenen Traktanden verlangen.

Art. 18
Vorsitz, Beschlüsse

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Es können nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Sofern Gesetz und Statuten nichts anderes festlegen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Rekurse und Wiedererwägungsgesuche sowie Auflösung des Verbandes. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

² Verbandsbeschlüsse sind auch bindend für die an der Generalversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder.

Art. 19
Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Revisionsstelle

- b) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl von Delegierten, Experten und allfälligen Kommissionen
- d) Ernennung von Altmeistern und Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr, des Jahresbeitrages, allfälliger ausserordentlicher Beiträge und Konventionalentschädigungen
- f) Festsetzung der Entschädigungen
- g) Erteilung finanzieller Kompetenzen an den Vorstand
- h) Behandlung und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente, Verbandsbeschlüsse usw.
- i) Behandlung und Beschlussfassung über Rekurse wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss sowie Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

2. Vorstand

Art. 20 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und weiteren Mitgliedern, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt und die nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Die Zahl der weiteren Mitglieder richtet sich nach den Aufgaben. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Aufgabenverteilung

¹ Der Präsident leitet und überwacht die Geschäfte des Verbandes und sorgt für die richtige Ausführung der Beschlüsse.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

³ Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben nicht durch die Geschäftsstelle erledigt werden. Ist der Sekretär Mitglied der Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes Basel-Stadt, so kann er nicht in den Vorstand gewählt werden.

⁴ Der Kassier überwacht das Rechnungswesen des Verbandes und erstattet der Generalversammlung über die Verbandsrechnung alljährlich Bericht.

Art. 22 Einberufung

¹ Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern und wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 24 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. In dringenden Fällen hat der Vorstand die im Interesse des Verbandes als notwendig oder zweckmässig erscheinenden Massnahmen zu treffen. Insbesondere ist er für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen

- b) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und anderen Körperschaften
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Mitgliederversammlungen
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Verwaltung der Finanzen
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- g) Antrag auf Ernennung von Altmeistern und Ehrenmitgliedern zuhanden der Generalversammlung

Art. 25
Unterschriftsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen namens des Verbandes der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär je kollektiv zu zweien. Für den Postcheck- und Bankverkehr zeichnen verbindlich zu zweien der Präsident, der Kassier und der Sekretär.

3. Geschäftsstelle / Sekretariat

Art. 26
Geschäftsstelle,
Sekretariat

¹ Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte und zur Führung der Rechnung unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die normalerweise durch das Sekretariat des Gewerbeverbandes Basel-Stadt besorgt wird. Der mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragte Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vorbehalten bleibt Art. 21 Absatz 3.

4. Revisionsstelle

Art. 27
Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisoren, die Mitglieder des Verbandes sein müssen. Für den jährlich ausscheidenden amtsälteren Revisor hat die ordentliche Generalversammlung einen neuen Ersatzrevisoren zu wählen. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung jährlich schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

5. Besondere Kommissionen

Art. 28
Besondere
Kommissionen

¹ Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, deren Obliegenheiten durch ein Reglement oder einen Protokollbeschluss zu umschreiben sind.

6. Entschädigungen

Art. 29
Entschädigungen

¹ Präsident, Vorstands-, Arbeitsgruppen- und Kommissionsmitglieder, die für den Verband tätig sein müssen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigungen wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

VII. SCHIEDSGERICHT

Art. 30
Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, insbesondere über die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse sowie die Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und statutengemäss verbindlichen Verbandsbeschlüssen, werden endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Rechtswege durch ein Schiedsgericht mit Sitz und Gerichtsstand in Basel-Stadt entschieden.

Art. 31
Konstituierung

¹ Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden Schiedsrichter einen neutralen rechtskundigen Obmann bestimmen.

² Die beiden Schiedsrichter müssen einem baugewerblichen Berufsverband angehören. Als Obmann darf nur ein baselstädtischer Gerichtspräsident bestimmt werden.

³ Ernennt eine Partei auf Ansuchen der Gegenpartei nicht innert 10 Tagen ihren Schiedsrichter oder können die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird das Zivilgerichtspräsidium Basel-Stadt die Schiedsrichter oder den Obmann ernennen.

VIII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- Art. 32
Anträge
- ¹ Anträge, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.
- Art. 33
Statutenänderungen
- ¹ Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 34
Rekurse,
Wiedererwägungsgesuche
- ¹ Beschlüsse über Rekurse und Wiedererwägungsgesuche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 35
Auflösung des
Verbandes
- ¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Auflösung beschlossen, so wird das Verbandsvermögen und das Archiv des Verbandes dem Gewerbeverband Basel-Stadt treuhänderisch zur Aufbewahrung zu übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig ins Eigentum des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Das vorhandene Kapital fällt in den Fonds für die gewerbliche Berufsbildung des Gewerbeverbandes Basel-Stadt.
- Art. 36
Inkraftsetzung
der Statuten
- ¹ Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2009 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juni 2004 samt nachträglichen Änderungen.

Basel, 28. Oktober 2009

Gipsermeisterverband Basel-Stadt

Marc Grassi
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer